



Bundesverband der **Gewaltsschutzzentren**
Interventionsstellen Österreichs

Gewaltsschutzzentrum Burgenland
Gewaltsschutzzentrum Kärnten
Gewaltsschutzzentrum Niederösterreich
Gewaltsschutzzentrum Oberösterreich
Gewaltsschutzzentrum Salzburg
Gewaltsschutzzentrum Steiermark
Gewaltsschutzzentrum Tirol
Gewaltsschutzstelle Vorarlberg

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

23. 10. 2014

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG) und das Strafregistergesetz 1968 geändert werden (EU-JZG- ÄndG 2014)

Bezugnehmend auf den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG) und das Strafregistergesetz 1968 geändert werden (EU-JZG-ÄndG 2014), nehmen die Gewaltsschutzzentren Österreichs in offener Frist wie folgt Stellung:

Die in § 122 Abs 2 Z 2 des Entwurfes umfassten Verbote beinhalten keine ausreichenden Schutzmaßnahmen vor beharrlicher Verfolgung (zB Kontaktaufnahme durch Dritte, Verbreitung von Lichtbildern etc). Dies obwohl in Punkt 9 der Richtlinie 2011/99/EU festgehalten wird, dass Schutzmaßnahmen speziell darauf abzielen haben, dem Schutz vor strafbaren Handlungen - wie unter anderem vor beharrlichem Nachstellen! - zu dienen. Somit bedarf es unseres Erachtens hier einer Ergänzung, damit umfassender Schutz für Stalkingopfer iSd Richtlinie gewährleistet werden kann.

§ 134 Abs 1 EU-JZG- ÄndG 2014 sieht vor, dass das Gericht bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen auf Antrag der geschützten Person eine Europäische Schutzanordnung zu erlassen hat, sofern dies zur Fortsetzung des Schutzes der betreffenden Person im anderen Mitgliedstaat erforderlich ist. Die Tatsache, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen der/die Richter/in tätig werden muss, ist ein begrüßenswerter konsequenter Schritt, den wir für unbedingt notwendig halten, um die Effizienz der Europäischen Schutzanordnung zu sichern.



Dem zuständigen Gericht kommt aber insofern ein Ermessensspielraum zu, als dass es die Europäische Schutzanordnung nicht erlassen muss, wenn es eine solche zur Fortsetzung des Schutzes der betroffenen Person im betreffenden Mitgliedstaat für nicht erforderlich hält. Da der Entwurf kein Rechtsmittel für die geschützte Person vorsieht, obwohl die EU-RL von der Möglichkeit des Rechtsmittels ausgeht¹, sollte jedenfalls eine Einspruchsmöglichkeit vorgesehen werden, für den Fall, dass sich das zuständige Gericht weigert, eine Europäische Schutzanordnung zu erlassen.

Auch die Anhörung der geschützten Person gemäß § 134 Abs 3 des Entwurfes, sofern diese nicht ohnehin im Zuge der Antragstellung gehört wurde, verdient grundsätzlich Zustimmung, damit sich das inländische Gericht (nochmals) einen persönlichen Eindruck vom/ von der Antragsteller/in verschaffen kann. Damit es aber zu keiner Verfahrensverzögerung kommt, sollte eine Anhörung der geschützten Person nur in jenen Fällen, in denen das Gericht plant, den Antrag auf Europäische Schutzanordnung abzulehnen, zwingend vorgenommen werden!

Ungeachtet dessen ist wenig verständlich, weshalb die gefährdende Person nochmals angehört werden muss, wenn ihr rechtliches Gehör bereits in dem vorangegangenen Strafverfahren gewährt wurde. § 127 Abs 1 des Entwurfes normiert explizit, dass die Entscheidung unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Angelegenheit (...) und der Gefahrenlage der geschützten Person zu treffen ist. Unsere Erfahrung zeigt, dass der gefährdenden Person häufig mehrmals erfolglos Ladungen zugestellt werden und sich das Verfahren dadurch unnötig verzögert. Es sollte jedenfalls vor allem in so dringenden Fällen, welche einer Europäischen Schutzanordnung bedürfen, zu keiner Verfahrensverzögerung kommen.

Auch § 126 Abs 4 des Entwurfes sieht vor, dass die geschützte und, sofern sie im Inland geladen werden kann, auch die gefährdende Person vom Anerkennungsstaat zu hören ist. Es ist aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit nicht einzusehen, weshalb der gefährdenden Person rechtliches Gehör im Anerkennungsstaat zukommen soll, wenn sie bereits in dem zum Erlass der Schutzmaßnahme führenden Verfahren angehört worden ist.

¹ Art 6 Abs 7 der Richtlinie 2011/99/EU normiert idZ, dass die zuständige Behörde die geschützte Person über eine Ablehnung zu informieren und über die nach ihrem nationalen Recht gegen diese Entscheidung zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe zu belehren hat.



Gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/99/EU steht der gefährdeten Person vor dem Erlass einer Europäischen Schutzanordnung ein Anspruch auf rechtliches Gehör sowie ein Recht auf Anfechtung der Schutzmaßnahme zu, sofern ihm diese Rechte nicht bereits in dem zum Erlass der Schutzmaßnahme führenden Verfahren gewährt worden sind. Wir sprechen uns daher für eine Abänderung des § 126 Abs 4 des Entwurfes aus:

„Zu den Voraussetzungen der Anerkennung (§ 124) ist die geschützte Person und auch, sofern sie im Inland geladen werden kann und ihr das Recht auf Anhörung nicht bereits in dem zum Erlass der Schutzmaßnahme führenden Verfahren gewährt worden ist, die gefährdete Person zu hören.“

Abschließend möchten wir noch auf ein möglicherweise redaktionelles Versehen in § 126 Abs 1 hinweisen: § 126 Abs 1 des Entwurfes normiert, dass dem inländischen Gericht die Übersetzung der Europäischen Schutzanordnung, wenn es keine Erklärung abgegeben hat, *„(...) als Vollstreckungsstaat Europäische Schutzanordnungen auch in deutscher Sprache zu akzeptieren“* in deutscher Sprache übermittelt werden muss. Das österreichische Gericht wird wohl dem Anerkennungsstaat gegenüber erklären, als Vollstreckungsstaat Europäische Schutzanordnungen auch in Amtssprachen des anordnenden Staates oder in eine andere von diesem genehmigte Sprache zu akzeptieren.

Es wird höflich darum ersucht, obige Ausführungen bei der vorliegenden Novelle zu berücksichtigen.

Bundesverband der Gewaltschutzzentren, Interventionsstellen Österreichs